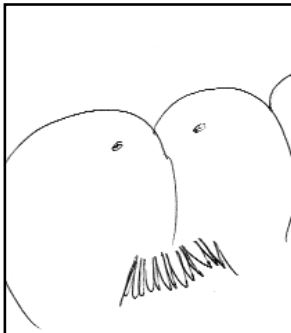


INTERNA

Liebste Leserin,
werter Leser!

Obwohl uns nicht jeder wohlgesinnt ist; obwohl uns der eine oder andere "zruck noch Zigurien, de soin ihna Land wieda aufbaun!" wünscht und obwohl wir beraubt wurden: Die GZ lässt sich nicht beirren und geht ihren Weg weiter! Nicht nur das: wir werden größer und frecher und dürfen Ihnen heute zweierlei Zugänge melden. Unser Tochterblatt - die "illustratije" - wird noch schöner; da wir mit *Helmi Grafuri* einen gelehrten Art Dractor gewinnen konnten. Freuen Sie sich also auf Augenschmäuse! Zweiter Neuzugang (siehe unten): mit Herrn *Schnurrb-Arsch* können nun auch wir mit einem Redaktionsoriginal aufwarten!

Herr
Schnurrb-Arsch



"Kaum mocht ma de Grenzn noch Entenhausen auf, kumman scho de Baunzerngagger!"

Mies, widerwärtig, abschäumig: So wurden wir beraubt! Beute: eh nur fast 200 €!

Vor vier Wochen wurde die zigurische Pressekasse geknackt. Allerdings darf sich der Täter nicht in Sicherheit wiegen: die Indizienlage ist erdrückend.



Das verbogene Schloss

Spuren des Werkzeugeinsatzes

Das Kleingeld war wohl nicht gut genug...

Eigentlich ist es nur traurig: mitten unter uns west ein - Verzeihung! - Arschloch, das vor nichts halt macht; es muss sich dabei - so die Recherchen - um jemanden handeln, der sich als Stammgast Informationen verschafft, um dann umso gezielter zuschlagen zu können. Und das nicht zum ersten Mal! Denn es war der selbe Täter, der vorletzten Sommer die

Spendenbox für Josy um wenigstens 50 € erleichtert hatte.

Der modus operandi war der selbe:

Tatzeitpunkt: Wochenende, genauer Sonntag; dann wenn wenig Publikum da ist. Dazu eine junge, unerfahrene Schankkraft. Die geht vielleicht kurz in den Keller, oder in die Küche... und schon witterte unser Täter seiner Chance.

WISSEN

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen "Diebstahl" und "Diebstahl durch Einbruch (...)".

Der Unterschied: während Diebstahl im Sinne des § 127 StGB mit "Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten" zu bestrafen ist, schlägt § 129 Z 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe von "sechs Monaten bis zu fünf Jahren" zu Buche. Weil der Täter in diesem Falle "ein Behältnis aufbricht".

Das Blöde dabei ist nur: wenn zu beiden Tatzeitpunkten ein und dieselbe Person am Tatort war... Da lässt sich relativ leicht ein Zusammenhang herstellen. Oder nicht? Insofern ist es der GZ gelungen, durch eine Indizienkette den Verdächtigenkreis einzuschränken. Wir bleiben dran - we'll never close!

Photos: Hennuri